



2026-0.612.043-2-A

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der A auf beschleunigte Erledigung des Ansuchens um Vertriebsförderung nach dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung der Presse (PresseFG 2004), BGBl. I Nr. 136/2003 idF BGBl. I Nr. 163/2023, wird gemäß § 1 iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, zurückgewiesen.

II. Begründung

Mit Förderansuchen vom 24. März 2026, am selben Tag bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, suchte die A um Zuerkennung einer Förderung nach dem Abschnitt II PresseFG 2004 (Vertriebsförderung) für die Wochenzeitung „B“ an.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2026 wurde die Förderwerberin von der Entscheidung der KommAustria in Kenntnis gesetzt und ihr mitgeteilt, dass das Förderansuchen nach Befassung der Presseförderungskommission wegen Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 8b PresseFG 2004 iVm Punkt 2.10.2 der Förderrichtlinien abgelehnt werde.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2026, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, stellte die Förderwerberin, vertreten durch den Rechtsanwalt C, bei der KommAustria einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides über die Ablehnung der Presseförderung für die Wochenzeitung „B“ im Jahr 2026.

Die Antragstellerin verkennt bei ihrem Begehren auf beschleunigten Abspruch über ihr Förderansuchen nach Abschnitt II PresseFG 2004, dass die Bestimmungen des PresseFG 2004 der KommAustria keine Kompetenz zu hoheitlichem Handeln einräumen, sondern von ihr im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes vollzogen werden. Kompetenzgrundlage des PresseFG 2004 ist Art. 17 B-VG, weshalb das PresseFG 2004 als Selbstbindungsgesetz keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln einräumt (vgl. auch Punkt 1.1. der Förderrichtlinien).

Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass es sich beim PresseFG 2004 um ein sog. Statutar- oder Selbstbindungsgesetz handelt (sh. den Hinweis auf Art. 17 B-VG im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Stammfassung, 1597 BlgNR 13. GP 3; vgl. auch den allgemeinen Teil der Begründung zum Initiativantrag des PresseFG 2004, 292/A BlgNR 22. GP 10), dem ausschließlich „Innennormcharakter“ zukommt (VfSlg 17.300/2004, 17.550/2005). Es bindet also nur die

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Verwaltung selbst, wirkt aber nicht unmittelbar nach außen und statuiert keine Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen (vgl. ferner *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung [1993] 104, FN 247 mwH).

Diese Rechtsprechung wurde vom Verwaltungsgerichtshof (vgl. VwGH 23.05.2007, ZI 2007/04/0074) und in weiterer Folge auch vom Bundesverwaltungsgericht übernommen (vgl. BVwG 21.10.2020, W179 2233530-1/9E). Auch der Oberste Gerichtshof hat seinerseits klargestellt, dass die Mittel zur Presseförderung nach dem PresseFG im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung verteilt werden (OGH 3 Ob 233/22v).

Die hoheitliche Befugnis der KommAustria erschöpft sich daher darin, den Antrag ohne nähere inhaltliche Prüfung seiner Berechtigung mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. VwGH 26.03.1994, ZI. 93/08/0012).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.612.043-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23.07.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)